

Konzeptbeschlüsse der Hauptversammlung – Zulässigkeit und Rechtswirkungen

Aktuelle HV-Urteile

Kommentiert von Dr. Thomas Zwissler, ZIRNGIBL Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

§

KG, Beschluss vom 24.09.2025 – 2 U 106/23 – ADLER Real Estate Aktiengesellschaft

Im Zusammenhang mit Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands oder – soweit der Vorstand betroffen ist – des Aufsichtsrats kennt das Aktiengesetz Zustimmungs- und Ermächtigungsbeschlüsse. Zustimmungsbeschlüsse fasst die Hauptversammlung etwa bei Entscheidungen zu einem Verzicht oder Vergleich über Ansprüche gegen Organmitglieder (§ 93 Abs. 4 Satz 3 AktG) und bei Entscheidungen nach § 119 Abs. 2 AktG (Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen auf Verlangen des Vorstands). Ermächtigungsbeschlüsse begegnen z.B. im Kontext des Aktienrückkaufs (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG), der Begebung von Wandelschuldverschreibungen (§ 221 AktG) oder der Schaffung eines genehmigten Kapitals (§ 202 AktG).

Holzmüller/ Gelatine-Sachverhalte

Im Zusammenhang mit Entscheidungen der Hauptversammlung zu sogenannten Holzmüller/Gelatine-Sachverhalten, d.h. zu Geschäftsführungsmaßnahmen, die schwerwiegend in die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre und deren Vermögensinteressen eingreifen, trifft man meist auf Zustimmungsbeschlüsse. Der Vorstand legt der Hauptversammlung einen unter Zustimmungsvorbehalt abgeschlossenen Vertrag vor, sodass die Aktionäre den Inhalt der Maßnahme sehr präzise nachvollziehen und auf gut informierter Basis entscheiden können. Selten sind hingegen Ermächtigungsbeschlüsse, die sich auf einen fertig ausverhandelten Vertrag beziehen. Grund

hierfür ist die Tatsache, dass sich bis zum endgültigen Vertragsabschluss Änderungen ergeben können, sodass ein neuer Beschluss erforderlich werden kann.

Konzeptbeschlüsse

Um die Handlungsfähigkeit des Vorstands auch in solchen Fällen sicherzustellen, in denen die nach den Holzmüller/Gelatine-Grundsätzen erforderliche Zustimmung erforderlich ist, die Maßnahme aber in der Zukunft liegt und noch nicht in allen Details feststeht, kommen Beschlüsse in Betracht, bei denen den Aktionären lediglich das Grundkonzept vorgestellt und der Vorstand ermächtigt wird, die Maßnahme in ihren Einzelheiten weiter auszustalten und ggf. umzusetzen, ohne hierzu verpflichtet zu sein. Anders als bei einem Zustimmungsbeschluss, der den Vorstand bindet und ihn zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahme verpflichtet, verbleibt die Entscheidung über das „Ob“ der Maßnahme beim Vorstand. Für derartige Beschlüsse hat sich der Begriff des Konzeptbeschlusses eingebürgert, den das Aktiengesetz allerdings so gar nicht kennt. Entsprechend umstritten ist die rechtliche Einordnung.

Zulässigkeit und Rechtswirkungen von Konzeptbeschlüssen

Bei Konzeptbeschlüssen ist zwischen deren Zulässigkeit und deren Rechtswirkungen zu unterscheiden. Wichtig ist vor allem die letztgenannte Frage, bei der es darum geht, ob der Vorstand bei Holzmüller/Gelatine-Sachverhalten rechtmäßig

handelt, wenn er sich lediglich auf einen Konzeptbeschluss und nicht auf eine klassische Ermächtigung oder Zustimmung stützen kann. In der aktienrechtlichen Literatur wird die Frage unterschiedlich beurteilt. Zur Untermauerung der jeweiligen Ansicht wird auf die gesetzlich geregelten Fälle der Zustimmung bzw. der Ermächtigung verwiesen. Ein eindeutiges Bild ergibt sich daraus allerdings nicht.

Die Entscheidung des Kammergerichts

In dem Verfahren, welches der Entscheidung des Kammergerichts zugrunde lag, hatte die Hauptversammlung einen Beschluss gefasst, mit dem der Vorstand ermächtigt werden sollte, durch den Abschluss von einem oder mehreren Anteilskaufverträgen oder Grundstückskaufverträgen Wohn- und Gewerbeeinheiten der Gesellschaft bzw. ihrer Beteiligungsgesellschaften zu veräußern. Die zur Veräußerung zustellenden Einheiten wurden jedoch nicht konkret bezeichnet. Vielmehr wurde lediglich die Zahl der maximal zu veräußernden Einheiten genannt. Die Ermächtigung sollte befristet sein bis zur nächsten Hauptversammlung. Nähere Vorgaben zum Inhalt der abzuschließenden Verträge enthielt der Ermächtigungsbeschluss jedoch nicht.

Information und Bestimmtheit als Kriterien der Zulässigkeit

Das Kammergericht führte in seiner Entscheidung aus, dass es für die Zulässig-

keit eines solchen (Konzept-) Beschlusses unter anderem auf die Anforderungen an die zum Beschluss vorgelegten Informationen und die rechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit solcher Beschlüsse ankomme. In beiden Fällen handele es sich um „nicht abschließend geklärte Rechtsprobleme“.

Auf eine klare Positionierung zu den aufgeworfenen Fragen verzichtete das Kammergericht. Es hatte aufgrund einer Erledigung des Rechtsstreits nur noch über die Kosten und damit nur noch incident und kurSORisch über die Erfolgssaussichten des Rechtsstreits zu entscheiden. Die Tatsache, dass das Gericht beide Fragestellungen prominent adressierte, dürfte jedoch dafür sprechen, dass das Kammergericht Konzeptbe-

schlüßen wenn nicht schon generell, dann doch zumindest im konkreten Fall durchaus skeptisch gegenübersteht.

Fazit

Konzeptbeschlüsse bleiben in Ermangelung klarer Vorgaben aus der Rechtsprechung ein Risiko. Eingrenzen lässt sich dieses Risiko nur durch bestmögliche Information der Aktionäre und das Bemühen um ebenfalls bestmögliche Konkretisierung der geplanten Maßnahme. Doch selbst dann, wenn der Beschluss zustande kommt und nicht angefochten wird, stellt sich immer noch die Frage, ob der Beschluss wegen einer nicht ausreichenden Konkretisierung der geplanten Maßnahme nicht einfach ins Leere geht. Werden rechtssicheren Weg sucht,

sollte sich bei Holzmüller/Gelatine-Sachverhalten bis zur weiteren Konkretisierung der einschlägigen Rechtsfragen durch die Rechtsprechung nicht auf Konzeptbeschlüsse stützen.

Dr. Thomas Zwissler

t.zwissler@zirngibl.de



ZIRNGIBL
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Karlstraße 23
80333 München
T.: +49 (89) 290 50-0

ZIRNGIBL

Anzeige



BankM